Landesplanungsamt

2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

## Begründung

Archiv

Τ

19. Juni 1973

Der Bebauungsplan Horn 34 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 15. November 1972 (Amtlicher Anzeiger Seite 1602) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet, Grünflächen und Außengebiete sowie Flächen für Arbeitsstätten aus.

## III

Das Plangebiet umfaßt Teile der durch Verordnung festgestellten Bebauungspläne Horn 10 vom 20. Oktober 1964 und Horn 11 vom 10. August 1965 Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1964 Seite 227 und 1965 Seite 137). Diese Pläne weisen im Bereich des Bebauungsplans Horn 34 reines Wohngebiet mit ein-, zwei-, drei- und neungeschossiger Bebauung aus. Ferner sind Flächen für eine Schule und ein Jugendheim sowie öffentliche Grünflächen festgesetzt.

Das Plangebiet Horn 34 ist im Süden überwiegend mit eingeschossigen Wohngebäuden bebaut; zum Teil stehen hier noch Behelfsheime. Im Dauerkleingartengebiet wurden bereits Lauben errichtet. An der Straße Querkamp ist ein Gymnasium vorhanden. Die Fläche dieses Gymnasiums ist im Vergleich zu der Ausweisung des Bebauungsplans Horn 10 zwischenzeitlich nach Süden erweitert und mit acht weiteren Klassenräumen bebaut worden.

Die Baulichkeiten am Bleckering und am Dahrendorfweg wurden in den letzten Jahren errichtet.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um südlich im Anschluß an die vorhandene Schulfläche Flächen für ein Jugendheim und einen Spiel- und Bolzplatz zu sichern. Auf der als Jugendheim ausgewiesenen Fläche soll ein Haus der Jugend errichtet werden. Gleichzeitig soll durch die unmittelbare Nachbarschaft der Schule, des Hauses der Jugend und des Spiel- und Bolzplatzes eine intensive Mehrfach- bzw. Mehrzwecknutzung dieser drei Einrichtungen sichergestellt werden.

Die Ausweisung der Bebauung am Dahrendorfweg entspricht dem Bestand.

Zur Erhaltung des Charakters einer Einzelhausbebauung sind an der Legienstraße und an der Straße Bleckering nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die Möglichkeit zur Bebauung der Grundstücke an den Straßen Bleckering und Am Horner Moor soll verbessert werden; dazu wurden Gebäudetiefen von 12,0 m und 15,0 m sowie im Bereich der Straße Am Horner Moor die Errichtung von Gebäuden bis zu zwei Geschossen festgesetzt. Von der Ausnahmemöglichkeit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) soll für die vorhandenen Betriebe Gebrauch gemacht werden, so daß sie in ihrer Nutzung nicht behindert werden.

Im Plangebiet ist ein Teil der Grünverbindung zwischen den Stadtteilen Horn und Billstedt ausgewiesen. Die Hauptwege in den Dauerkleingärten sollen als Verbindung zwischen den Grünflächen an der Horner Rennbahn und des dort befindlichen Kleingartenparks mit den größeren Anlagen in Billstedt (Öjendorfer Park und Grünzüge am Schleemer und Jenfelder Bach) genutzt werden.

Die Abweichung vom Aufbauplan ist als städtebauliche Entwicklung anzusehen. Das Plangebiet ist etwa 93 100 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 13 570 qm, für die Schule etwa 21 450 qm, für das Jugendheim etwa 2 500 qm (etwa 950 qm weniger als im Bebauungsplan Horn 10 vorgesehen) und neu für öffentliche Grünflächen etwa 27 420 qm (davon für den Spiel- und Bolzplatz etwa 5 300 qm und für Dauerkleingärten etwa 22 120 qm) benötigt.

Die neu für öffentliche Zwecke - Jugendheim und Grünflächen - ausgewiesenen Flächen gehören der Freien und Hansestadt Hamburg.

Kosten werden durch die Herrichtung der Grünflächen und den Bau des Jugendheims entstehen.